

### **3. Entziehung der Zulassung von Kraftfahrzeugen mit zu starkem Auspuff- und Fahrgeräusch**

Vom 27. Juli 1954 (VkB1. S. 334 Nr. 209)

- StV 2 Nr. 2137 Vm/54 -

Nach § 49 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen das Auspuffgeräusch und das Fahrgeräusch der Kraftfahrzeuge das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen.

Obwohl die Geräuschstärke bei den neu in den Verkehr kommenden Fahrzeugen schon in erfreulichem Maße gemildert worden ist, macht sich diese technische Verbesserung im Straßenverkehr kaum bemerkbar, weil die Geräuschstärke bei den bereits seit längerer Zeit im Verkehr befindlichen Fahrzeugen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß vielfach noch erheblich übersteigt. Es besteht jedoch auch bei den älteren Fahrzeugtypen die technische Möglichkeit, die Geräusche so zu dämpfen, daß die Höchstlautstärkewerte, die in den Richtlinien über die Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen vom 14. September 1953 (VkB1. 1953 S. 467) angegeben sind, eingehalten werden.

Nach § 17 StVZO kann die Verwaltungsbehörde dem Eigentümer oder dem Halter eines Fahrzeugs, das sich nicht als vorschriftsmäßig erweist, eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel setzen und nötigenfalls dem Betrieb des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr untersagen. Ob die Behörde von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist zwar ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Es gehört aber zu den besonderen Pflichten den Straßenverkehrsbehörden, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den vermeidbaren Lärm des Straßenverkehrs zu bekämpfen. Sie müssen daher auch von § 17 StVZO Gebrauch machen, wenn der übermäßige Verkehrslärm, der insbesondere durch Lastkraftwagen und Krafträder verursacht wird, auf andere Weise nicht gemildert werden kann.